



Elternschaft neu denken

Die rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung gehört zu den Grundfragen des Familienrechts. An ihr zeigt sich besonders deutlich, wie sehr das Recht derzeit im Hinblick auf die familiäre Lebenswirklichkeit unter Anpassungsdruck steht. Neue reproduktionsmedizinische Möglichkeiten, steigende Zahlen an Patchwork- und Stieffamilien, queere Elternschaft und Co-Parenting-Modelle führen vor Augen, dass genetische, soziale, rechtliche und willensgetragene Elternschaft längst nicht mehr notwendig zusammenfallen. Das Familienrecht steht daher vor der Herausforderung, neu zu bestimmen, wie es rechtliche Elternschaft verstehen will und welche Kriterien für die rechtliche Familie maßgeblich sein sollen.

Eltern-Kind-Zuordnung ist niemals bloße Abbildung einer natürlichen Wirklichkeit. Auch dort, wo das Recht an genetische Abstammung oder an die Geburt anknüpft, übernimmt es keine vorrechtliche „Wahrheit“, sondern trifft normative Entscheidungen. Weder Biologie noch Wille noch gelebte soziale Beziehung sprechen rechtlich für sich selbst; erst das Recht übersetzt sie in Status, Verantwortung und Zugehörigkeit. Deshalb tragen die klassischen Gegenüberstellungen – Natur oder Wille, genetische oder soziale „Wahrheit“ – ohnehin schon nicht, angesichts der veränderten Lebenswirklichkeiten jedenfalls immer weniger. Elternschaft zerfällt heute in verschiedene, rechtlich unterscheidbare Elternverbindungen: Familiengründungswille, genetische Herkunft, Schwangerschaft, Geburt, tatsächliche Fürsorge, gelebte Bindung, rechtliche Verantwortung und den Wunsch, Familie zu sein. Eine rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung, die dieser Wirklichkeit entsprechen will, wird neue rechtliche Parameter finden müssen. Darin liegt die eigentliche Herausforderung: Die rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung soll nicht nur gelebter Wirklichkeit gerecht werden, sondern zugleich das leisten, was Statusrecht leisten soll – eindeutige Zuordnung, Identitätsstiftung und Rechtssicherheit.

In diesem Zusammenhang verdient insbesondere der Wille zur Elternschaft größere Aufmerksamkeit. Für das Kind ist nicht die genetische Verbindung als solche entscheidend, sondern die Aussicht auf tragfähige, verlässliche und gewollte Beziehungen. Zuwendung, Fürsorge und Verantwortungsübernahme entstehen nicht aus biologischer Nähe allein, sondern aus der Bereitschaft, Elternschaft tatsächlich zu leben. Für das Kindeswohl kann dieser Willensaspekt wertvoller sein als das Biologiekriterium, wenn diese Parameter auseinanderfallen. Das bedeutet nicht, genetische Herkunft rechtlich zu entwerten. Herkunft und Status müssen jedoch nicht notwendig deckungsgleich sein.

Auch das geltende Recht kennt bereits Ansätze, in denen der Wille zur Verantwortungsübernahme rechtliche Bedeutung gewinnt, etwa bei der Vaterschaftsanerkennung oder der sogenannten Dreiererklärung; zugleich begegnet das Familienrecht der Privatautonomie nicht ohne Grund mit Zurückhaltung, weil das Kind nicht zum Objekt privatautonomer Disposition werden darf. Daraus folgt jedoch nicht, dass privatautonome Elemente dem Recht der Eltern-Kind-Zuordnung von vornherein suspekt wären. Wo Menschen bewusst Elternschaft übernehmen wollen und bereit sind, diese Verantwortung verlässlich zu tragen, spricht viel dafür, diesem Willen rechtliche Bedeutung auch im Familienrecht zuzuerkennen. Privatautonomie ist hier nicht Gegenpol zum Kindesschutz, sondern kann dessen Voraussetzung sein – sofern sie rechtlich einghegt, überprüfbar ausgestaltet und auf den Schutz des Kindes bezogen bleibt.

Die entscheidende gesetzgeberische Aufgabe besteht deshalb nicht darin, das eine „wahre“ Kriterium der Elternschaft zu finden, sondern die rechtliche Ordnung offen genug zu machen für die Vielgestaltigkeit der Elternverbindungen, die Familien heute tatsächlich prägen. Das Familienrecht sollte diese Vielfalt nicht länger als Störung einer vermeintlich klaren Ordnung behandeln, sondern als Ausgangspunkt seiner Regelungsaufgabe begreifen.

Ihre Bedeutung reicht weit über das Familienrecht hinaus. An sie knüpfen Rechtsfolgen in zahlreichen Gebieten an – vom Sorge- und Unterhaltsrecht über das Sozial-, Steuer- und Staatsangehörigkeitsrecht bis zum Erbrecht.¹ Deshalb ist die Suche nach neuen Parametern der Elternschaft keine Spezialdebatte des Abstammungsrechts, sondern eine Grundfrage der gesamten Rechtsordnung.

Herzliche Grüße

Prof. Dr. Henrike von Scheliha

Die Autorin ist Juniorprofessorin für Bürgerliches Recht, insbesondere Familien- und Erbrecht, an der Bucerius Law School, Hamburg.

¹ Siehe hierzu von Scheliha ErbR 2026, 530, in diesem Heft.